

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Herzog (BSW)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie**

### **Leistungen der Eingliederungshilfe in Thüringen**

Der Teilhabebericht nach § 26 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zeigt, dass das Land die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch Gesetze, Verordnungen, Vertretungsstrukturen sowie beteiligungsorientierte Gremien und Initiativen fördert.

Zahlreiche Selbstvertretungsorganisationen sind in Thüringen aktiv und setzen sich für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein. Die Leistungsdaten zu den verschiedenen Sozialleistungen geben meiner Einschätzung nach keine grundlegenden Hinweise auf systematische Zugangsprobleme zu Beratung oder öffentlichen Unterstützungssystemen.

Mögliche regionale Barrieren müssen unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung und der spezifischen Situation vor Ort beraten werden.

Die zahlreich etablierten Strukturen und Prozesse erzielen jedoch meines Wissens nach noch nicht die gewünschte Wirkung bei Menschen mit Behinderungen in Thüringen.

Zudem wird meiner Kenntnis nach eine Ungleichbehandlung der Leistungsnehmer (Menschen mit Beeinträchtigungen) nach Trägern der Eingliederungshilfe nach Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt angemahnt.

Mir wird gespiegelt, dass viele Antragsteller entweder keine Leistungen aufgrund der Haushaltslage erhalten oder die Umsetzung beim regionalen Anbieter nur auf dem Papier erfolgt, eine reale Unterstützung kommt bei den Betroffenen nicht an.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/1401** vom 4. September 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Fragen beziehen sich entgegen dem gewählten Titel der Kleinen Anfrage nicht nur auf Themen der Eingliederungshilfe, sondern auch auf die Themen Schwerbehindertenfeststellungsverfahren und medizinischer Dienst (Fragen 8 bis 12).

Die gemeinsame bundesrechtliche Grundlage der benannten Themenkomplexe ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Hinsichtlich der Zuständigkeit für die praktische Umsetzung bestehen in Thüringen jedoch Unterschiede zwischen den Themenbereichen.

Die Zuständigkeit hinsichtlich der Eingliederungshilfe (Fragen 1 bis 7) obliegt den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe – also den Landkreisen und kreisfreien Städten –, welche diese Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis wahrnehmen. Den Gemeinden steht durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften. Soweit entsprechende Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden oder den zuständigen Fachbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage kein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

Im Rahmen der Schwerbehindertenfeststellungsverfahren erfüllt das Landesverwaltungsamt folgende Aufgaben:

- Fachaufsicht über die für die Durchführung zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte,
  - Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung,
  - Sicherung der einheitlichen Anwendung des IT-Verfahrens,
  - Umsetzung von Gesetzesnovellierungen, Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,
- Bearbeitung von Widerspruchsverfahren nach dem SGB IX und im Kostenrecht,
- Bearbeitung von Anfragen, Petitionen, Dienstaufsichtsbeschwerden und Eingaben.

Für die Feststellung der Behinderung und für das Ausweiswesen im konkreten Einzelfall sind wiederum die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

Zu den Fragen 8 bis 12 wurde das Landesverwaltungsamt um Zuarbeit gebeten.

1. Wie viele Anträge auf Eingliederungshilfe (Anzahl/Volumina) wurden nach Kenntnis der Landesregierung in dem Zeitraum der Jahre 2019 bis 2024 in welchem Landkreis beziehungsweise welcher kreisfreien Stadt gestellt und wie viele davon wurden bewilligt?

Antwort:

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Wie viele Anträge für Assistenzleistungen (Anzahl/Volumina) wurden nach Kenntnis der Landesregierung in dem Zeitraum der Jahre 2019 bis 2024 in welchem Landkreis beziehungsweise welcher kreisfreien Stadt gestellt und wie viele davon bewilligt?

Antwort:

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Wie lange gestaltete sich nach Kenntnis der Landesregierung die Bearbeitungszeit der Anträge auf Eingliederungshilfe im Zeitraum der Jahre 2019 bis 2024 je Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt?

Antwort:

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Wie werden die ausgegebenen Assistenzleistungen im Zeitraum der Jahre 2019 bis 2024 in den jeweiligen Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten geprüft im Hinblick auf ausgegebene Leistungen an den Träger der Eingliederungshilfe und der umgesetzten Maßnahme beim Leistungsantragsteller?

Antwort:

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Wie lange warten nach Kenntnis der Landesregierung die Unternehmen der Leistungserbringung für Assistenzleistungen (Zeitraum der Jahre 2019 bis 2024) auf die Bezahlung der Leistung von Seiten der Eingliederungshilfe in Monaten je Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt (bitte den Rechnungslauf zur Bezahlung der Leistung darstellen)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

6. Welche Leistungen der Eingliederungshilfe wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Zeitraum der Jahre 2019 bis 2024 für Long-Covid-Betroffene aufgeteilt nach Jahren beantragt und in welchen Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten wurden welche Leistungen bereits genehmigt?

Antwort:

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Long-Covid um ein Krankheitsbild und damit nicht um eine Behinderungsart handelt.

7. Welche Schulungen je Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt für Behörden (Allgemeiner Sozialer Dienst, Betreuungsbehörden, Eingliederungshilfe, Gutachter und so weiter) zum Thema „Erkrankungen nach der Corona-Pandemie (Long Covid) und Beeinträchtigung der Betroffenen“ haben bereits im Zeitraum der Jahre 2020 bis 2024 in welchem Ministerium oder nach Kenntnis der Landesregierung in welcher Sozialbehörde stattgefunden, sind geplant oder fanden aus welchen Gründen noch nicht statt?

Antwort:

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

8. Welche Aussagen kann die Landesregierung im Hinblick auf die Arbeit des Medizinischen Dienstes entsprechend Leistungsdaten treffen, insbesondere zu Fragen der generellen Erreichbarkeit des Medizinischen Dienstes, der Bearbeitung von Anfragen von Kunden und der Zusammenarbeit mit den Trägern der Leistungserbringung und wie lange dauert es nach Kenntnis der Landesregierung, bis eine Kundenanfrage bearbeitet wird (bitte für den Zeitraum der Jahre 2019 bis 2024 angeben)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

9. Wie viele Anträge auf Feststellung einer Schwerbehinderung wurden im Zeitraum der Jahre 2019 bis 2024 bei den Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten gestellt und wie viele Anträge davon wurden im Zeitraum der Jahre 2019 bis 2024 (jährlich aufgeteilt) bewilligt?

10. Welche Bearbeitungszeiten (Zeitraum der Jahre 2019 bis 2024) liegen üblicherweise für Anträge auf Feststellung von Schwerbehinderung vor?

Antwort zu den Fragen 9 und 10:

Jahr	eingegangene Anträge	erledigte Anträge	durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten
2019	44.629	43.281	4,39
2020	41.429	42.791	4,61
2021	43.806	40.518	4,71
2022	45.169	43.815	5,10
2023	53.028	49.890	5,22
2024	55.631	53.734	5,64

Zur obigen Tabelle ist anzumerken, dass die Anträge nicht gesondert nach Erreichen beziehungsweise Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft (Grad der Behinderung von mindestens 50) statistisch erfasst werden. Das bedeutet, dass in der Zahl der erledigten Anträge alle Erledigungen – mithin auch Ablehnungen beziehungsweise Feststellungen eines Grades der Behinderung kleiner 50 – enthalten sind.

11. Wie erfolgt die fachlich adäquate Begutachtung der Bürger mit Berücksichtigung der notwendigen und rechtsrelevanten Fachbereichsklausel (Landesärztekammer Thüringen, Körperschaft des öffentlichen Rechts), sodass der Einsatz von fachbereichsfremden Gutachtern generell ausgeschlossen werden kann?

Antwort:

Im Schwerbehindertenfeststellungsverfahren erfolgt die ärztliche Einschätzung über die vorliegenden Behinderungen, den Grad der Behinderung und Merkmale ausschließlich nach Aktenlage.

Die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte bedienen sich hierbei ausschließlich sogenannter Außengutachter, bei denen es sich um Ärzte aus verschiedenen Fachgebieten handelt.

Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung im Landesverwaltungsamt wird nur bei circa 20 Prozent der Fälle eine nochmalige gutachterliche Einschätzung eingeholt. Diese erfolgt zum einen ebenfalls über die Heranziehung von Außengutachtern, zum anderen kann dies zum Teil auch von den eigenen Ärzten im Landesverwaltungsamt abgedeckt werden.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass infolge des immer deutlicher werdenden Fachkräftemangels sowohl Ärzte in der Verwaltung als auch Außengutachter bundesweit zunehmend in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen. Dies wird sich zukünftig in stärkerem Ausmaß negativ auf die Verfahrensdauer auswirken.

12. Wie ist im Hinblick auf Vermeidung von Verzögerungen die Vertretung der Gutachter des Thüringer Landesverwaltungsamts im Krankheits- oder Verhinderungsfall geregelt?

Antwort:

In der zuständigen Abteilung 31 des Landesverwaltungsamts sind derzeit drei Ärzte (2,5 VbE) beschäftigt, die sich gegenseitig vertreten.

Darüber hinaus existiert ein Pool von Außengutachtern aus verschiedenen Fachgebieten, die auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen mit dem Landesverwaltungsamt ärztliche Stellungnahmen erarbeiten.

Im Krankheits- beziehungsweise Verhinderungsfall eines Außengutachters werden die für diesen Gutachter vorgesehenen Akten einem anderen Gutachter aus diesem Pool zur Stellungnahme übergeben.

Schenk  
Ministerin